

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1124
Urteil Nr. 65/98 vom 10. Juni 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die Zeitarbeit, die Leiharbeit und die Bereitstellung von Arbeitskräften für Benutzer, gestellt vom Arbeitsgericht Hasselt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 27. Juni 1997 in Sachen C. Degraen gegen die VoE Cultureel Centrum Heusden-Zolder und andere, dessen Ausfertigung am 3. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Hasselt folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert ist, dadurch verletzt, daß Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die Zeitarbeit, die Leiharbeit und die Bereitstellung von Arbeitskräften für Benutzer auf juristische Personen öffentlichen Rechts wie Gemeinden, die auf kommunaler Ebene dem allgemeinen Interesse dienen, angewandt wird, die Personal im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms, etwa bezuschusstes Vertragspersonal, einem Nonprofit-Unternehmen wie einem anerkannten Kulturzentrum zur Verfügung stellen, während sich diese Gemeinden grundsätzlich in einer anderen, nicht vergleichbaren Sachlage befinden wie die privaten oder sogar öffentlich-rechtlichen Personen, die nicht dem allgemeinen Interesse dienen, die kein Personal im Rahmen eines gesetzlich organisierten Beschäftigungsprogramms zur Verfügung stellen und die Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht außerhalb des kulturellen Sektors Personal zur Verfügung stellen? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Nachdem C. Degraen sechs Jahre lang durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung als Arbeitslose bei der Gemeinde Heusden-Zolder beschäftigt worden war, trat sie am 1. Januar 1987 als subventionierte Vertragsbeschäftigte den Dienst bei dieser Gemeinde an, und zwar mit zwei Arbeitsverträgen für unbestimmte Dauer vom 23. Dezember 1986 und 3. September 1990. Sie wurde im Kulturdienst beschäftigt und arbeitete faktisch in den Räumen der Gemeinde, wo die VoE Cultureel Centrum Heusden-Zolder ihren Sitz hatte.

Durch Einschreibebrief vom 28. Mai 1993 wurde der Klägerin seitens des Direktors und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates mitgeteilt, daß die Abordnung beendet werde und daß sie sich nicht mehr im Kulturzentrum melden sollte. Daraufhin stellte ihr Rechtsbeistand durch einen Brief vom 10. Juni 1993 den einseitigen Vertragsbruch durch die Vereinigung ohne Erwerbszweck fest.

Nach einer Zeit der Arbeitsunfähigkeit hat die Klägerin sich bei der Gemeinde gemeldet und eine andere Arbeit beantragt. Sie wurde jedoch von der Gemeinde aufgefordert, die Arbeit bei der Vereinigung ohne Erwerbszweck wieder aufzunehmen.

Am 11. August 1993 wurde sie durch die Gemeinde aus schwerwiegenden Gründen entlassen, « da sie sich trotz ausdrücklicher Warnung geweigert hat, die Arbeit bei der VoE wieder aufzunehmen ».

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ein Arbeitsvertrag zwischen ihr selbst und der Vereinigung ohne Erwerbszweck entstanden sei, indem man sie im Widerspruch zu Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die Zeitarbeit, die Leiharbeit und die Bereitstellung von Arbeitskräften für Benutzer der Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Verfügung stellte. Da diese den betreffenden Arbeitsvertrag unrechtmäßig beendet hat, fordert C. Degraen eine Kündigungsentschädigung, eine Entschädigung wegen Mißbrauch des Kündigungsrechts, einen vorläufigen Franken wegen rückständigen Zusatzlohns und *pro rata* die Jahresendprämie sowie das Urlaubsgeld bei Austritt aus dem Dienst; sie fordert die solidarische Verurteilung der VoE Cultureel Centrum Heusden-Zolder und der Gemeinde Heusden-Zolder.

Das Arbeitsgericht ist der Auffassung, daß mit « Drittem » im Sinne von Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 jemand gemeint ist, der dem ursprünglichen Arbeitsverhältnis zwischen der natürlichen Person oder

der juristischen Person und dem Arbeitnehmer fremd ist. « Die Tatsache, daß die kommunale Behörde eine bedeutende Rolle in der Gründung, Führung und Finanzierung dieses Dritten, im vorliegenden Fall die kommunale VoE, spielt, ändert daran nichts. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Rechtsgebilde. »

Nach Darstellung des Gerichtes gilt das Verbot auch, wenn die Tätigkeiten außerhalb des kommerziellen Sektors liegen und die Bereitstellung durch eine öffentlich-rechtliche Person, die Gemeinde, geschieht, die für das Gemeinwohl auf kommunaler Ebene sorgt und einem Nonprofit-Unternehmen, wie der VoE Cultureel Centrum Heusden-Zolder, im kulturellen Sektor eine Person zur Verfügung stellt.

Die zweite beklagte Partei macht geltend, daß in dem Fall, wo das Gericht geneigt sein sollte, in dieser Sache das Gesetz vom 24. Juli 1987 anzuwenden, da eine unzulässige Bereitstellung vorliege, dies im Widerspruch zu dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz stehe, und sie bittet hilfsweise, dem Hof in diesem Zusammenhang eine präjudizielle Frage zu stellen.

Das Gericht betrachtet diesen Antrag als zweckdienlich und verweist die Rechtssache an den Hof im Hinblick auf eine Antwort auf die obenerwähnte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 3. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gemeinde Heusden-Zolder, Heldenplein 1, 3550 Heusden-Zolder, mit am 16. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 1. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 23. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Heusden-Zolder, mit am 24. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 26. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. Juli 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. April 1998

- erschienen

. RÄin K. Jaspers *loco* RA W. Rauws, in Antwerpen zugelassen, für die Gemeinde Heusden-Zolder,

. RA A. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Gemeinde Heusden-Zolder

A.1.1. Zweck des Gesetzes vom 24. Juli 1987 sei die Bekämpfung der illegalen Arbeitsvermittlung, die das Bereitstellen von Leiharbeitskräften zum Nachteil der betroffenen Arbeitnehmer mißbrauchen.

Als lokale Verwaltungsbehörde könne die Gemeinde lediglich für das Gemeinwohl auf örtlicher, das heißt kommunaler Ebene sorgen.

In ihrer Eigenschaft als kommunale Vereinigung ohne Erwerbszweck erfülle die VoE Cultureel Centrum Heusden-Zolder ebenfalls gemeinnützige Aufgaben.

C. Degraen sei erneut im Rahmen einer spezifischen Beschäftigungsmaßnahme für die Behörden, nämlich dem System der subventionierten Vertragsbediensteten, beschäftigt worden. Diese Regelung habe dazu gedient, die bestehenden Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Beschäftigungsprogramme anzugleichen und in den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfezentren und den ihnen unterstehenden Vereinigungen die verschiedenen Arbeitnehmer durch eine einzige Kategorie zu ersetzen. Die kommunale Vereinigung ohne Erwerbszweck habe keine subventionierten Vertragsbediensteten einstellen und seit 1986 auch nicht die herkömmlichen alternativen Beschäftigungsformen in Anspruch nehmen können.

Gemäß dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 29. Oktober 1986 vorausgegangen sei, habe der Gesetzgeber den bedeutenden gesellschaftlichen Aufgaben, die die Gemeinden und die kommunalen Vereinigungen ohne Erwerbszweck erfüllten, und der großen Anzahl von Arbeitsstellen, die im Bereich des Tourismus und der Kultur erforderlich seien, Rechnung getragen. Zahlreiche Gemeinden würden mit Wissen und mit Mitarbeit des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung und der Flämischen Gemeinschaft zu Bereitstellungen übergehen, so wie im Falle von C. Degraen.

A.1.2. « In Anbetracht der Aufgaben gesellschaftlichen Interesses, die die Gemeinde und das Kulturzentrum Heusden-Zolder erfüllen, einerseits und des Umstandes, daß die Beschäftigung von subventionierten Vertragsbediensteten eine Beschäftigungsmaßnahme ist, die spezifisch für öffentlich-rechtliche Behörden bestimmt ist und von der allgemein durch Gemeinden und kommunale VoEs Gebrauch gemacht wird, befinden sich die Gemeinde und das Kulturzentrum Heusden-Zolder im wesentlichen in einer anderen Lage als normale Unternehmen, die mit einer Gewinnerzielungsabsicht eine verbotene Beschäftigung vornehmen, um die Sozialgesetzgebung zu umgehen, und sich faktisch der illegalen Arbeitsvermittlung zum Nachteil der zur Verfügung gestellten Arbeitnehmer schuldig machen.

Die Anwendung des Gesetzes über Leiharbeit auf die Gemeinde würde sich im übrigen auf gesellschaftlicher und politischer Ebene schädlich auswirken. »

Es stehe im Widerspruch zum verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, Kategorien von Personen, die sich gegenüber einer bestimmten Gesetzgebung in einer vollständig unterschiedlichen Lage befänden, auf gleiche Weise zu behandeln. Diesbezüglich müsse Artikel 60 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren berücksichtigt werden, aus dem hervorgehe, daß öffentliche Sozialhilfezentren, die wie Gemeinden gemeinnützige Aufgaben erfüllten, tatsächlich ermächtigt würden, kommunalen Vereinigungen ohne Erwerbszweck Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

Die angeprangerte Diskriminierung ergebe sich im übrigen aus der Tatsache, daß Artikel 31 § 1 dem König die Verpflichtung auferlege, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß die Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu bestimmen, für die das Verbot der Bereitstellung nicht gelte.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 habe eine allgemeine Tragweite, da das Gesetz über Leiharbeit sowohl für den öffentlichen Sektor als auch für den Privatsektor gelte. Diese Regelung gehöre im übrigen zum Bereich der öffentlichen Ordnung. Es bestünden allerdings Ausnahmen zum Verbot der Bereitstellung von Arbeitnehmern, beispielsweise Artikel 31 § 1 *in fine* oder Artikel 48 des Gesetzes.

A.2.2. Eine erste Kritik betreffe den willkürlichen und künstlichen Charakter des Unterschiedes, den der verweisende Richter zwischen den durch ihn gegenübergestellten Kategorien mache. Der Unterschied sei weder objektiv noch vernünftig. Davon sei im übrigen keine Spur im Gesetz über Leiharbeit zu finden, nicht einmal implizit. Es gebe also keine Kategorien von Personen, die sich in vollständig unterschiedlichen Lagen befänden und auf gleiche Weise behandelt würden, oder zumindest finde das Bestehen dieser Kategorien keine Grundlage im Gesetz über Leiharbeit.

A.2.3. Der Standpunkt der Gemeinde Heusden-Zolder, die zwischen den Gemeinden und den Vereinigungen ohne Erwerbszweck einerseits und den Handelsunternehmen andererseits, die alleine das unzulässige Bereitstellen praktizierten, um die Sozialgesetzgebung zu umgehen, und sich in Wirklichkeit der Schwarzarbeit schuldig machten, unterscheide, beruhe auf einem ebenso willkürlichen wie ungerechten Kriterium. Das Kriterium sei willkürlich, da dafür keinerlei Grundlage oder Erklärung angegeben werde. Das Kriterium sei im übrigen unrichtig, da der Zweck der geregelten Zeitarbeit und Leiharbeit gerade darin bestehe, Alternativen für die Beschäftigung von Zeitarbeitskräften vorzusehen und dennoch den verschiedenen Mitwirkenden, die vom Prozeß der Leiharbeit und der Zeitarbeit betroffen seien, den notwendigen Schutz zu bieten.

Diese doppelte Sorge betreffe nicht nur den kommerziellen Sektor, sondern auch die juristischen Personen, die zu gemeinnützigen Zwecken, sei es im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes oder nicht, Nonprofit-Unternehmen Personen zur Verfügung stellten.

Im Lichte der Zielsetzung des Gesetzgebers - die Bekämpfung von verbotenen Bereitstellungen - gebe es weder eine objektive noch eine vernünftige Rechtfertigung, um zwischen den betreffenden Kategorien von juristischen Personen zu unterscheiden.

A.2.4. Es werde nicht deutlich, in welchen eindeutig ungleichen Situationen sich die Gemeinden und die Vereinigungen ohne Erwerbszweck einerseits sowie die Nonprofit-Unternehmen andererseits in Anbetracht der beanstandeten Bestimmung befinden würden. Nirgends werde deutlich, worin diese grundlegend unterschiedliche Situation bestünde. Die Art der betreffenden Interessen, nämlich Gemeinwohl oder

Privatinteressen, sei im vorliegenden Fall nicht relevant. Der Umstand, daß die juristische Person im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Personal beschäftige, sei ebensowenig relevant.

A.2.5. Die vorgenommene Unterscheidung drohe zu einer unübersichtlichen Aufgliederung in verschiedene Kategorien von juristischen Personen zu führen, die im Lichte des Gesetzes über Leiharbeit beurteilt werden müßten.

« Die präjudizielle Frage nimmt einen Unterschied vor zwischen einer Gemeinde, die gemeinnützig handelt, und anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen. Es ist nicht deutlich, ob andere öffentlich-rechtliche juristische Personen als die Gemeinde durch die präjudizielle Frage erfaßt werden. Ferner wird eine Polarisierung vorgenommen zwischen einerseits dem kulturellen Sektor und andererseits den Handelsunternehmen außerhalb des kulturellen Sektors. Es drängt sich die Frage auf, wie die präjudizielle Frage gegenüber dem Sozialsektor oder den Unternehmen, die sich an der Grenze zwischen dem Nonprofit- und dem kommerziellen Sektor befinden, ausgelegt werden soll. »

A.2.6. Der Begriff der Leiharbeit an sich bestimme genau die Ausnahmen zu den verbotenen Bereitstellungen. Der Gesetzgeber habe für diese Ausnahmen eine objektive und vernünftige Rechtfertigung verfaßt.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.3. Die Wallonische Regierung erklärt, der Rechtssache beizutreten und sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich anderer, in einem Erwidernsschriftsatz darzulegender Standpunkte.

Erwidernsschriftsatz der Gemeinde Heusden-Zolder

A.4.1. Der Ministerrat äußere zu Unrecht Kritik an der vom Arbeitsgericht Hasselt gestellten präjudiziellen Frage. Die Parteien hätten nämlich nicht die Möglichkeit, die Formulierung der Anhängigmachung zu ändern. Der Hof müsse die Frage so beantworten, wie sie vom Rechtsprechungsorgan gestellt worden sei.

A.4.2. Hilfsweise sei anzumerken, daß die durch den Ministerrat geäußerte Kritik einer Grundlage entbehre. Der Unterschied zwischen der Gemeinde, die für das Gemeinwohl auf örtlicher Ebene eintrete, und dem anerkannten Kulturzentrum, das die örtlichen kulturellen Interessen vertrete, einerseits sowie den privatrechtlichen oder sogar öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, die sich nicht für das Gemeinwohl einsetzten, andererseits sei rechtlich absolut relevant. Rechtlich gesehen gelte im allgemeinen ein unterschiedlicher Rechtsstatus für Handelsunternehmen einerseits und öffentlich-rechtlichen Personen, die für das Gemeinwohl eintreten, andererseits.

Das beanstandete Gesetz mache allerdings nicht diesen Unterschied, doch dies geschehe nach Darlegung der Gemeinde Heusden-Zolder zu Unrecht; es mißachte somit eine grundlegende Verschiedenartigkeit.

A.4.3. Der Ministerrat übersehe, daß die Regelung der subventionierten Vertragsbediensteten eine Beschäftigungsmaßnahme sei, die spezifisch für die Behörden geschaffen worden sei. Das Kulturzentrum dürfe selbst keine subventionierten Vertragsbediensteten einstellen. Ebenso wenig begründet sei die Behauptung, wonach es nicht relevant sei, dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Bereitstellung im Rahmen des Beschäftigungsprogramms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolge. Hier sei nämlich darauf hinzuweisen, daß der Belgische Staat über das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit die Beschäftigung von subventionierten Vertragsbediensteten bei kommunalen Vereinigungen ohne Erwerbszweck anerkannt und subventioniert habe.

Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage sei es nicht relevant, ob noch andere öffentlich-rechtliche juristische Personen als die Gemeinde von der präjudiziellen Frage betroffen seien. Außerdem sei es falsch, von einer unübersichtlichen Aufgliederung der verschiedenen Kategorien von juristischen Personen zu sprechen. Sowohl die Gemeinden als auch die betreffenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck bildeten eine ganz bestimmte Kategorie von Personen. Darüber hinaus sei anzumerken, daß eine kommunale Vereinigung ohne Erwerbszweck durch eine vorherrschende Position der öffentlich-rechtlichen Person, im vorliegenden Fall die Gemeinde, gekennzeichnet sei.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.5. Der Gesetzgeber habe nur für spezifische Fälle Ausnahmen zum Verbot der Bereitstellung vorgesehen, so wie es durch Artikel 31 des beanstandeten Gesetzes vorgeschrieben sei. Dies sei beispielsweise der Fall für Artikel 60 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, den die Gemeinde Heusden-Zolder anführe.

Der Gesetzgeber habe für ganz spezifische Umstände einschränkende Ausnahmen vorgesehen. Diese Ausnahmen seien bestimmten Vereinigungen ohne Erwerbszweck und unter bestimmten Bedingungen den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt worden, jedoch keinesfalls den Gemeinden.

Außerdem sei anzumerken, daß Artikel 31 § 1 *in fine* des Gesetzes diesbezüglich keinerlei automatischen Vorgang beinhalte und daß verschiedene Bedingungen erfüllt sein müßten, damit die Abweichung gewährt werde.

Die von der Gemeinde Heusden-Zolder beantragte abweichende Regelung könne weder durch die vermeintlichen gemeinnützigen Aufgaben, die die Gemeinde erfülle, noch durch die etwaige Beschäftigung von subventionierten Vertragsbediensteten gerechtfertigt werden.

« Eine solche Argumentation kann im übrigen nicht aufrechterhalten werden, da keine gesetzliche Verpflichtung besteht, subventionierte Vertragsbedienstete einzustellen, so daß ein Annehmen der These der Gemeinde Heusden-Zolder zur Folge haben würde, daß ein neuer Unterschied zwischen den Gemeinden, die subventionierte Vertragsbedienstete beschäftigen, und den Gemeinden, die dies nicht tun, bestünde. »

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.6. Die Bestimmungen von Kapitel III des Gesetzes vom 24. Juli 1987 hätten eine allgemeine Tragweite, indem sie ohne Unterschied auf den Privatsektor und den öffentlichen Sektor Anwendung fänden.

Der föderale Gesetzgeber habe jedoch anerkannt, daß einigen öffentlichen Diensten und sogar einigen Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die von ihnen abhängen, Ausnahmen gewährt würden, und zwar entweder in Anwendung von Artikel 31 § 1 *in fine* oder in Anwendung von Artikel 48.

« Unter Berücksichtigung dieser Abschwächungen verstößt Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1997 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Es obliegt dem Verwaltungsrichter und dem ordentlichen Richter, eine Kontrolle über die Art und Weise auszuüben, in der diese Ermächtigungen angewandt werden.

Die in Artikel 31 § 1 *in fine* erwähnte Ermächtigung wurde an sich durch den verweisenden Richter nicht dem Schiedshof zur Prüfung unterbreitet. Die präjudizielle Frage bezieht sich nicht auf Artikel 48 des Gesetzes. »

- B -

B.1. Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die Zeitarbeit, die Leiharbeit und die Bereitstellung von Arbeitskräften für Benutzer besagt:

« § 1. Die Tätigkeit, die außerhalb der in den Kapiteln I und II vorgeschriebenen Regeln durch eine natürliche Person oder eine juristische Person ausgeübt wird, um durch sie eingestellte Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung zu stellen, die diese Arbeitnehmer einsetzen und über sie gleich welchen Teil der Aufsicht ausüben, der normalerweise dem Gesetzgeber obliegt, ist verboten, mit Ausnahme für gewisse, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß bestimmte Vereinigungen ohne Erwerbszweck.

§ 2. Der Vertrag, durch den ein Arbeitnehmer eingestellt wird, um im Widerspruch zu der Bestimmung von § 1 einem Benutzer zur Verfügung gestellt zu werden, ist nichtig ab dem Beginn der Ausführung der Arbeit durch den Letztgenannten.

§ 3. Wenn ein Benutzer Arbeiten ausführen läßt durch Arbeitnehmer, die ihm im Widerspruch zu der Bestimmung von § 1 zur Verfügung gestellt wurden, wird davon ausgegangen, daß dieser Benutzer und diese Arbeitnehmer durch einen Arbeitsvertrag für unbestimmte Dauer ab dem Beginn der Ausführung der Arbeit gebunden sind.

Die Arbeitnehmer können den Vertrag jedoch ohne Kündigungsfrist und ohne Entschädigung beenden. Von diesem Recht können sie Gebrauch machen bis zu dem Datum, an dem sie normalerweise nicht mehr dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden.

§ 4. Der Benutzer und die Person, die dem Benutzer im Widerspruch zu § 1 Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, haften solidarisch für die Zahlung der Sozialbeiträge, der Entlohnung, der Vergütungen und der Vorteile, die sich aus dem in § 3 vorgesehenen Vertrag ergeben. »

B.2.1. Das Arbeitsgericht Hasselt stellt dem Hof eine Frage über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn sie auf öffentlich-rechtliche juristische Personen, wie Gemeinden, angewandt wird, die für das Gemeinwohl auf kommunaler Ebene eintreten und die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen, wie demjenigen der subventionierten Vertragsbediensteten, einem Nonprofit-Unternehmen, wie einem anerkannten Kulturzentrum, Personal zur Verfügung stellen, während diese Gemeinden sich grundlegend in einer anderen und nicht vergleichbaren Lage befinden im Vergleich zu den privaten oder gar öffentlich-rechtlichen Personen, die nicht für das Gemeinwohl eintreten müssen, die kein Personal im Rahmen eines gesetzlich organisierten Beschäftigungsprogramms bereitstellen und die Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht außerhalb des kulturellen Sektors Personal bereitstellen.

B.2.2. Der Verweisungsrichter ist der Auffassung, daß eine Gemeinde, die einen subventionierten Vertragsbediensteten einstellt und diesen in kommunalen Räumen beschäftigt, wo gleichzeitig ein anerkanntes Kulturzentrum niedergelassen ist, für das der Beschäftigte Dienstleistungen erbringt, als eine Person anzusehen ist, die eine verbotene Tätigkeit im Sinne von Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 ausübt.

Der Hof wird die Verfassungsmäßigkeit dieses Artikels 31 in der Auslegung, die der Verweisungsrichter ihm gegeben hat, prüfen.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Juli 1987 geht hervor, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die meisten Bestimmungen des zeitweiligen Gesetzes vom 28. Juni 1976 zu übernehmen. Insbesondere Artikel 31 erhält das Verbot der Bereitstellung von Arbeitnehmern für Benutzer außerhalb der Regelung der Leiharbeit aufrecht.

Aus diesen Vorarbeiten geht auch hervor, daß der öffentliche Sektor nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1986-1987, Nr. 762/4, S. 5).

B.4. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 1976 beabsichtigte der Gesetzgeber, die einem Dritten bereitgestellten Arbeitnehmer zu schützen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, Nr. 627/11, S. 32).

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage muß der Hof prüfen, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegen, unter den Personen, die Dritten Arbeitnehmer bereitstellen, die Gemeinden anders zu behandeln, wenn sie für das Gemeinwohl auf kommunaler Ebene eintreten und einem anerkannten Kulturzentrum, das ein Nonprofit-Unternehmen ist, subventionierte Vertragsbedienstete zur Verfügung stellen.

Der Hof kann eine gleiche Behandlung nur mißbilligen, wenn zwei Kategorien von Personen, die sich in bezug auf die beanstandete Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne daß dafür eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

Unter Berücksichtigung des durch den Gesetzgeber angestrebten Schutzes der Vertragsbediensteten ist der Umstand, daß die Gemeinde auf kommunaler Ebene für das Gemeinwohl eintritt, kein Kriterium, das eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen kann. Alle öffentlich-rechtlichen juristischen Personen haben nämlich gemeinnützige Aufträge erhalten. Der Gesetzgeber war nicht der Auffassung, daß sie von der Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1987 ausgeschlossen werden müssen. Der Hof erkennt nicht, aus welchen Gründen er für die Gemeinden unterschiedliche Regeln hätte vorsehen müssen aufgrund der Tatsache, daß sie auf kommunaler Ebene für das Gemeinwohl eintreten.

Der Hof sieht ebenfalls nicht ein, warum spezifische Regeln vorgesehen werden müßten, weil

die Arbeitnehmer subventionierte Vertragsbedienstete sind oder weil die Bereitstellung zugunsten eines anerkannten Kulturzentrums erfolgt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die Zeitarbeit, die Leiharbeit und die Bereitstellung von Arbeitskräften für Benutzer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er auf juristische Personen öffentlichen Rechts wie Gemeinden angewandt wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève